
Verordnung über die Tourismusförderungsabgabe

Der Gemeinderat Matten,

gestützt Artikel 6 des Reglementes vom 11. Dezember 2003 über die
Tourismusförderungsabgabe,

beschliesst:

Durchschnitt-
liche touristi-
sche Wert-
schöpfung

Artikel 1

Die durchschnittliche touristische Wertschöpfung der Branchen pro be-
schäftigte Person ergibt sich aus der Tabelle in Anhang 1.

Prozentsatz

Artikel 2

Der Prozentsatz nach Artikel 6 Absatz 4 des Reglementes über die Tou-
rismusförderungsabgabe beträgt 0,4 Prozent.

Ansatz je
Zimmer

Artikel 3

Der Ansatz für die Ferienwohnungen beträgt 75 Franken je Zimmer.

Vollzeitstellen

Artikel 4

Die Berechnung der Vollzeitstellen nach Artikel 7 des Reglementes über
die Tourismusförderungsabgabe wird auf eine Kommastelle gerundet.

Berücksichtigte
Stellen

Artikel 5

¹ Als beschäftigte Personen im Sinne von Artikel 7 Absatz 2 des Regle-
mentes über die Tourismusförderungsabgabe gelten neben der Ge-
schäftsinhaberin und dem Geschäftsinhaber:

- a) alle Personen in einem privatrechtlichen oder öffentlichrechtlichen
Arbeitsverhältnis mit der steuerpflichtigen natürlichen oder juristi-
schen Person
- b) über Temporärbüros oder Arbeitsvermittlungsstellen angestellte oder
angemietete Personen
- c) von andern Betrieben befristet oder für bestimmte Aufträge oder
Projekte übernommenes Personal
- d) Mitglieder der statutarischen Organe, die für ihre Tätigkeit ein Gehalt
beziehen.

² Nicht in die Berechnung einbezogen werden Personen, die

- a) eindeutig einer Betriebsstätte in einer andern als der drei Bödeli-
gemeinden zugewiesen werden können
- b) als Aussendienstmitarbeitende ausschliesslich ausserhalb der drei
Bödeligemeinden tätig sind
- c) andern Betrieben befristet oder für bestimmte Projekte zur Verfü-
gung gestellt werden, jedoch nur für die Zeit der Zur-Verfügung-
Stellung.

³ Für Betriebsstätten gilt die Definition von Artikel 5 Absatz 2 des
Steuergesetzes.

⁴ Ist eine steuerpflichtige Person gestützt auf die Reglemente der Gemeinden Interlaken, Matten und Unterseen über die Tourismusförderungsabgabe in mehr als einer der drei Bodeligemeinden steuerpflichtig, sind die beschäftigten Personen im Sinne dieses Artikels auf die betroffenen Gemeinden aufzuteilen.

Betriebe mit mehreren Branchen

Artikel 6

Angestellte von Betrieben, die mehreren Branchen angehören, können in maximal drei Branchen aufgeteilt werden. Angestellte weiterer Branchen sind der Branche des Hauptbetriebszweckes zuzuordnen.

Inkrafttreten und Änderungen

Artikel 7

¹ Diese Verordnung tritt nach der Genehmigung einer inhaltlich gleichen Verordnung durch alle drei Bodeligemeinden auf den gleichen Zeitpunkt in Kraft wie das Reglement über die Tourismusförderungsabgabe.

² Änderungen der Verordnung, die Auswirkungen auf die Einnahmen der Tourismusorganisation aus der Tourismusförderungsabgabe haben, erfordern die zusätzlich die Zustimmung der Gemeinderäte der beiden andern Bodeligemeinden.

Matten 19. September 2003

GEMEINDERAT MATTEN
Der Präsident: Der Sekretär: